Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 73 Ausgegeben Danzig, den 14. Oktober 1936

Inhalt:

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, im Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig **druckreif** eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen selbst auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstrichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Druckvorlagen ab.

Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87 Ziffer III, Abs. 1) hingewiesen, wonach zum 1. Dezember j. Js. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeigern Teil I und II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der unterzeichneten Geschäftsstelle anzumelden ist.

Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.

170

Verordnung

betreffend Vornahme statistischer Erhebungen auf dem Gebiete der Wirtschaft.
Vom 30. September 1936.

Auf Grund von § 1 Ziffer 68 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig wird ermächtigt, statistische Erhebungen auf dem Gebiete der Wirtschaft durchzuführen.

§ 2

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig bestimmt im Einvernehmen mit dem Senat der Freien Stadt Danzig, Abteilung Wirtschaft, welche statistischen Erhebungen wirtschaftlicher Art im einzelnen, in welcher Form und in welchen Zeiträumen durchzuführen sind. Es bestimmt, wer zur Mitwirkung an den statistischen Erhebungen verpflichtet ist.

§ 3

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig hat die von ihm angeordneten statistischen Erhebungen sowie alle Einzelheiten derselben wie insbesondere die Zeitpunkte und den Kreis der zur Mitwirkung Verpflichteten im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig zu veröffentlichen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 10. 1936.)

§ 4

Wer auf Grund einer Anordnung des Statistischen Landesamts der Freien Stadt Danzig zur Mitwirkung an der Durchführung einer statistischen Erhebung verpflichtet ist und die erforderlichen Angaben oder Auskünfte wissentlich nicht oder nicht richtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 4/36 Greiser Huth

171

Rechtsverordnung

über die Entpflichtung der Hochschullehrer.

Vom 1. Oktober 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Lehrpersonen an der Technischen Hochschule, Danzig, werden zum Schluß des Semesters, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden. Die Entpflichtung erfolgt durch den Senat der Freien Stadt Danzig.

Die entpflichteten Lehrpersonen können von dem Senat der Freien Stadt Danzig auch nach ihrer Entpflichtung mit der vertretungsweisen Verwaltung eines Lehrstuhls beauftragt werden.

§ 2

Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Lehrstuhl fortfallen zu lassen oder ihn einem anderen Fachgebiet zuzuschlagen, so kann der Inhaber des Lehrstuhls von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden werden.

Die Entpflichtung erfolgt durch den Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 3

Entpflichtete Hochschullehrer erhalten ihre gesetzlichen Bezüge weiter, rücken jedoch nicht mehr auf. Sondervergütungen und Nebenbezüge für die Lehrtätigkeit fallen mit der Entpflichtung fort.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Rechtsverordnung über die Einführung einer Altersgrenze der Hochschullehrer vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 616) wird aufgehoben.

Danzig, den 1. Oktober 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. 4203 Greiser Boeck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.